Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Münster

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S.218), der §§ 1 bis 5 a des hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 (GVBl. I, S. 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster in ihrer Sitzung am 11.12.2017 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Münster erlassen:

§ 1
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter/innen der Kinder eine Betreuungsgebühr zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/in.

(2) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

(3) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt:

1. für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3) 42,50 € pro Stunde der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit,
2. ab der Vollendung des dritten Lebensjahres (Ü3) 18,50 € pro Stunde der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit.

Benutzen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie ohne Anspruch auf Übernahme der Gebühren für die Betreuungskosten nach dem Sozialgesetzbuch oder nach anderen formellen Gesetzen eine oder mehrere Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde, reduziert sich jeweils die Gebühr für die Betreuung für das zweite Kind um 50 vom Hundert und ab dem dritten Kind um 100 vom Hundert.

(4) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Münster jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Kindergartengebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kindergartengebühren folgendes:

1. Kindergartengebühren nach § 1 Abs. 3 Ziffer 2 dieser Satzung werden für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu 7,5 Stunden täglich gebucht wurde.
2. Kindergartengebühren nach § 1 Abs. 3 Ziffer 2 dieser Satzung werden für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über 7,5 Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als 7,5 Stunden täglich gebucht wurde.
3. Kindergartengebühren nach § 1 Abs. 3 Ziffer 1 dieser Satzung vermindern sich für jeden vollen Monat um 1/12 des im jeweiligen Kalenderjahres geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(5) a) Die Gebühr für eine Zukaufstunde beträgt ab dem Monat nach der Vollendung des dritten Lebensjahres (Ü3) 5,50 € pro Stunde.

b) Die Gebühren für langfristige Zukaufstunden betragen bis vor Vollendung des dritten Lebensjahres bei Inanspruchnahme außerhalb der festgelegten Betreuungszeit 12,00 € pro Stunde. Bei Inanspruchnahme von spontanen Zukaufsmöglichkeiten außerhalb der festgelegten Betreuungszeit fallen 14,00 € pro Stunde an.
c) Langfristige Zukaufstunden sind Betreuungsstunden, die bis zum Dienstag einer Kalenderwoche für die Folgewoche gebucht werden müssen.

§ 2
Kosten für besondere Aufwendungen

Das Mittagessen wird von einem Caterer angeboten und direkt mit diesem abgerechnet. Soweit die Gemeinde darüber hinaus eine Verpflegung (z.B. Frühstück) anbietet, wird dafür ein besonderes Entgelt erhoben.

§ 3
Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind von der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Aus-scheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
(2) Die Betreuungsgebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
(6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 4
Gebühren- und Kostenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühr sowie der Kosten für besondere Aufwendungen beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Betreuungsgebühren und Kosten für besondere Aufwendungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Entscheidung durch den Gemeindevorstand

In besonders begründeten Einzelfällen bleibt eine Entscheidung durch den Gemeindevorstand vorbehalten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Münster vom 22.11.2018 außer Kraft.

Hinweis: Die letzte Satzungsänderung wurde in der Gemeindevertretersitzung am 08.04.2019 beschlossen.